



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Neckar**

Merkblatt

Informationen über die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG)

Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sowie Benutzungen (§9 Wasserhaushaltsgesetz WHG) einer Bundeswasserstraße bedürfen grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.

Folgende Anlagen bzw. Maßnahmen sind beispielsweise in der Regel genehmigungspflichtig:

- Anlegestellen (Ufertreppen, Schwimmstege, feste Bootsstege, ...)
- Umschlagsanlagen
- Unter- und Überführungen (Brücken, Tunnel, Düker, Freileitungen, ...)
- Entnahme- und Einleitungsbauwerke
- Baggerarbeiten
- Slipanlagen, Sportboothäfen
- Bauwerksüberprüfungen

Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten.

Die ssG soll Beeinträchtigungen der oben genannten Rechtsgüter verhüten oder ausgleichen. Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Alle übrigen Belange (insbesondere des Wasserrechts, des Baurechts, des Naturschutzes, der allgemeinen Polizeiaufgaben) werden von den zuständigen Landesbehörden wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen sind dort zu beantragen.

Standort Heidelberg:

Vangerowstraße 12
69115 Heidelberg
Zentrale 06221 507-0
Telefax 06221 507-155

Standort Stuttgart:

Heilbronner Str. 190
70191 Stuttgart
Zentrale 0711/25552-0
Telefax 0711/25552-155

wsa-neckar@wsv.bund.de
www.wsa-neckar.wsv.de

Stand 04/2022



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Die ssG gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen/Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzuschließen, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Folgende Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Neckar:

Neckar-km 4,60 bis 203,011
Feudenheim bis Ende der BWaStr in Plochingen

Wer hier Anlagen in, über oder unter der Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer), hat dies dem zuständigen WSA zunächst anzuzeigen. Die Anzeige soll dem WSA die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf oder ohne Genehmigung durchgeführt werden kann.

Die Anzeige muss enthalten:

- den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Firmensitz), Vollmacht des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc. (sog. Dritte)
- Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
- die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten mit Ortsangabe und Datum auf allen Unterlagen

Ist eine ssG erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung. Die Anzeige bzw. der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen.

Erst nach Erteilung der ssG und - soweit erforderlich nach Abschluss eines Vertrages - darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Im Rahmen der Erteilung der ssG sind dem WSA Neckar grundsätzlich folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Übersichtsplan mit Maßstab, Nordpfeil und Eintragung der Stelle, an der die Benutzung bzw. die Errichtung der Anlage geplant ist
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kanalkilometrierung und
- Eintragung der zu errichtenden Anlage und der durch die
- Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke, bestenfalls samt Flurstücksnummern der jeweiligen Gemarkung
- maßstäbliche Zeichnungen der Anlage: Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße, Höhenangaben bezogen auf NN („Normalnull“), Wasserstände sowie Baugrund- und Baustoffangaben
- Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben
- Baubeschreibung mit Bauablaufplan
- Darstellung der beabsichtigten Schilder, Zeichen, Lichter und
- Beleuchtungseinrichtungen, Festmacheeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen
- Schwimmfähigkeitsnachweis bzw. Standsicherheitsnachweis und statischer Nachweis der Haupttragwerke in geprüfter Form

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich zur Papierform sind die Antragsunterlagen dem WSA Neckar in digitaler Form vorzulegen.

(Anmerkung: zum Teil sind diese Unterlagen / Angaben bereits erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Maßnahme überhaupt einer Genehmigung bedarf bzw. überhaupt genehmigungsfähig ist)

Die Antragsunterlagen sind zunächst in digitaler Form zur Vorabsichtung an das WSA Neckar zu senden:

wasserstrassenueberwachung.wsa-neckar@wsv.bund.de

Nach erfolgter Abstimmung, welche Pläne und Unterlagen für die abschließende Bearbeitung relevant sind, sind diese dann in 3-facher Ausfertigung in Papierform an das WSA Neckar zu senden.